

# Baukostenzuschüsse für Batteriespeicher: Neue Rechtssicherheit oder neue Hürden?

WAS DER BGH-BESCHLUSS VOM 15.07.2025 FÜR DIE PLANUNG UND FINANZIERUNG VON  
SPEICHERPROJEKTEN BEDEUTET



## Executive Summary

- Netzbetreiber sind berechtigt, für den Netzanschluss von Batteriespeichern Baukostenzuschüsse zu erheben. Die BNetzA ist nicht verpflichtet, Netzbetreibern die Erhebung eines Baukostenzuschusses für den Netzanschluss eines Batteriespeichers zu untersagen.
- Die Entscheidung schafft einerseits Rechtsklarheit. Netzbetreiber können Baukostenzuschüsse verlangen und haben einen Entscheidungsspielraum, ob bei der Erhebung von Baukostenzuschüssen transparente und diskriminierungsfreie Anreize für die Ansiedlung von Batteriespeichern gesetzt werden sollen.
- Anderserseits kann die Wirtschaftlichkeit von Speicherprojekten je nach Erhebungspraxis der örtlichen Netzbetreiber in Frage stehen.

## A. Einleitung

Am 15. Juli 2025 hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine wegweisende Entscheidung<sup>1</sup> zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) beim Netzanschluss von Batteriespeichern getroffen. Der BGH hat die vorinstanzliche Entscheidung des OLG Düsseldorf aufgehoben und klargestellt, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) nicht verpflichtet ist, Netzbetreibern die Erhebung eines BKZ für Batteriespeicher zu untersagen. Die Gleichbehandlung mit anderen Letztverbrauchern bei der Erhebung von Baukostenzuschüssen sei nach dem sogenannten Leistungspreismodell sachlich gerechtfertigt.

Die Entscheidung des BGH hat weitreichende Auswirkungen auf die gesamte Energie- und Speicherbranche. Sie

<sup>1</sup> BGH, Beschluss vom 15. Juli 2025 - EnVR 1/24.



betrifft insbesondere die Entwicklung, Finanzierung und Wirtschaftlichkeit von Batteriespeicher-Projekten (Battery Energy Storage Systems, nachfolgend „BESS“) in Deutschland. In unserem Update fassen wir Hintergründe und Inhalte der Entscheidungen von BGH und OLG Düsseldorf zusammen und wagen eine Einschätzung, was die Entscheidungen für die Speicherindustrie bedeuten könnte.

## Zum Hintergrund: Regulierung von Batteriespeichern

Batteriespeicher nehmen im deutschen Energiesystem eine zunehmend zentrale Rolle ein. Sie sind ein wesentlicher Baustein für die Integration erneuerbarer Energien, die Flexibilisierung des Stromsystems und die Sicherstellung der Netzstabilität. Die Regulierung von Batteriespeichern ist komplex und verteilt sich auf verschiedene nationale und europäische Rechtsquellen. In der nachfolgenden Box werden die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dargestellt:

- **§ 3 Nr. 15d EnWG:** Eine Energiespeicheranlage ist eine „Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt“.
- **§ 118 Abs. 6 EnWG:** Neu errichtete Speicheranlagen, die ab dem 4. August 2011 in Betrieb genommen wurden, sind für 20 Jahre von Netzentgelten für den Strombezug zur Speicherung befreit, sofern der gespeicherte Strom zeitlich verzögert, wieder in dasselbe Netz eingespeist wird.
- **§ 5 Abs. 4 StromStG:** Stationäre Batteriespeicher, die Strom zwischenspeichern und wieder in das

Versorgungsnetz einspeisen, gelten insoweit als Teil des Versorgungsnetzes und sind für den eingespeicherten Stromanteil von der Stromsteuer befreit.

- **Art. 3 Abs. 1 RL (EU) 2019/944:** Die Mitgliedstaaten dürfen Investitionen in Energiespeicher nicht unnötig behindern.
- **Art. 42 RL (EU) 2019/944:** Der Netzanschluss und -zugang von Speicheranlagen muss unter diskriminierungsfreien, transparenten und angemessenen Bedingungen erfolgen.

## B. Gegenstand der BGH-Entscheidung v. 15.07.2025

Ausgangspunkt war ein Streitfall, in dem der Betreiber im Mai 2021 den Netzanschluss eines Batteriespeichers mit einer Lade- und Entladeleistung von 1,725 MW und einer Speicherkapazität von 3,45 MWh beehrte.

Der Speicher sollte als sogenannter Stand-Alone-Speicher betrieben werden, also ohne dass die gespeicherte Energie vor Ort verbraucht wird. Die Nutzung war für den Stromhandel am Intraday-Markt sowie für die Erbringung von Regel- und Blindleistung<sup>2</sup> vorgesehen.

Die Netzbetreiberin wies einen Netzverknüpfungspunkt im 20 kV Mittelspannungsnetz zu und verlangte einen nach dem Leistungspreismodell<sup>3</sup> berechneten BKZ.

Das Leistungspreismodell setzt sich aus zwei zentralen Faktoren zusammen:

- **Bestellte Anschlussleistung:** Dies ist die vertraglich vereinbarte maximale Leistung (in kW oder MW), die der Anschlussnehmer am Netzverknüpfungspunkt benötigt.
- **Leistungspreis der Netzebene:** Der Leistungspreis ist ein von den Netzbetreibern veröffentlichter Preis, der die durchschnittlichen Kosten für die Bereitstellung von Netzkapazität auf der jeweiligen Netzebene widerspiegelt.

<sup>2</sup> Durch die Regelleistung gleichen Batteriespeicher kurzfristige Schwankungen im Stromnetz aus und stabilisieren die Netzfrequenz, indem sie schnell Energie aufnehmen oder abgeben. Durch die Bereitstellung von Blindleistung wird die Spannungsstabilität gesichert. Beide Leistungen machen Stand-Alone Batteriespeicher zu einem wichtigen Baustein für die Versorgungssicherheit.

<sup>3</sup> Die Berechnung richtet sich nach dem Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen der BNetzA von 2009, abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/bis\\_2010/2006/BK6-06-003/BK6p-06-003\\_Positionspapier%20BKZ.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/bis_2010/2006/BK6-06-003/BK6p-06-003_Positionspapier%20BKZ.pdf?blob=publicationFile&v=1) (zuletzt abgerufen: 05.08.2025).



Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nach folgender Formel berechnet:

**BKZ = Durchschnittlicher Leistungspreis × Bestellte Leistung**

Die Betreiberin leitete daraufhin ein Missbrauchsverfahren bei der BNetzA ein und beantragte, die Erhebung des BKZ zu untersagen. Die BNetzA wies den Antrag zurück und bestätigte die grundsätzliche Zulässigkeit der BKZ-Erhebung in der Mittelspannung.

### C. Entscheidung des OLG Düsseldorf zugunsten der Speicherbetreiberin

Gegen die Entscheidung der BNetzA legte die Betreiberin Beschwerde beim OLG Düsseldorf<sup>4</sup> ein. Das OLG hob den Beschluss der BNetzA auf und verpflichtete diese zu einer erneuten Entscheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts. Das OLG Düsseldorf sah die Forderung des BKZ als missbräuchlich an, da die Besonderheiten von BESS bei der Berechnung nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Insbesondere wurde beanstandet, dass die Einspeisung und Ausspeicherung bei BESS nicht gleichzeitig erfolgen können und daher eine differenzierte Betrachtung erforderlich sei.

### D. Zwischenzeitlich: Neues Positionspapier der Bundesnetzagentur

Im November 2024 veröffentlichte die BNetzA ein neues Positionspapier<sup>5</sup> zur Erhebung von BKZ. Darin hielt sie an der grundsätzlichen Berechtigung der Netzbetreiber zur Erhebung von BKZ für Speicherprojekte oberhalb der Niederspannung fest. Das Leistungspreismodell bleibt maßgeblich, wird jedoch dahingehend angepasst, dass künftig ein arithmetisches Mittel der Leistungspreise über fünf Jahre zur Anwendung kommt, um Preisschwankungen abzumildern.

### E. BGH billigt Baukostenzuschuss für Batteriespeicher: Kernaussagen der BGH-Entscheidung

Der BGH hat in seiner Entscheidung die grundsätzliche Zulässigkeit von Baukostenzuschüssen für Batteriespeicher

<sup>4</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. Dezember 2023 - VI-3 Kart 183/23.

<sup>5</sup> BNetzA, Beschlusskammer 8, Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, Stand November 2024, abrufbar unter:

bestätigt. Die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Baukostenzuschüssen findet sich in § 17 Abs. 1 EnWG. Diese Vorschrift verlangt, dass Netzanschlussbedingungen angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sein müssen. Der BGH sieht diese Anforderungen durch das Leistungspreismodell erfüllt. Nach Auffassung des BGH sind Batteriespeicher im Hinblick auf die Belastung des Stromnetzes grundsätzlich mit anderen Letztverbrauchern vergleichbar. Die Doppelfunktion von Batteriespeichern, dass sie sowohl Strom aufnehmen (Verbrauch) als auch wieder abgeben (Erzeugung), rechtfertigt nach Ansicht des BGH keine generelle Sonderbehandlung.

Die wesentlichen Argumente des Gerichts im Detail:

### Gleichbehandlung von netzgekoppelten Batteriespeichern und anderen Letztverbrauchern gerechtfertigt

Der BGH hat anerkannt, dass sich Batteriespeicher von sonstigen Letztverbrauchern insofern unterscheiden, dass sie den aus dem Verteilernetz bezogenen Strom nicht unmittelbar verbrauchen, sondern diesen zeitversetzt wieder in das Netz einspeisen. Der auf Grundlage des örtlichen Leistungspreises ermittelte Baukostenzuschuss entfaltet bei Batteriespeichern eine stärkere standortbezogene Steuerungswirkung als bei anderen Letztverbrauchern. Gleichwohl sei die Gleichbehandlung von netzgekoppelten Batteriespeichern und anderen Letztverbrauchern im Hinblick auf Sinn und Zweck des Baukostenzuschusses sachlich gerechtfertigt. Dem zum Netzanschluss verpflichteten Netzbetreiber steht insoweit ein Entscheidungsspielraum zu.

### Netzdimensionierung und Kostenverursachung

Maßgeblich sei, dass auch Batteriespeicher durch ihre Anschlussleistung das Netz dimensionieren und damit Kosten verursachen, die durch einen Baukostenzuschuss anteilig getragen werden sollen.

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8\\_04\\_InfoRundschr/43\\_Leitfaeden/Downloads/Positionspapier\\_DL.pdf?blob=publicationFile&v=7](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_04_InfoRundschr/43_Leitfaeden/Downloads/Positionspapier_DL.pdf?blob=publicationFile&v=7) (zuletzt abgerufen: 17.07.2025).



Der BGH betont, dass die Erhebung von Baukostenzuschüssen ein legitimes Instrument ist, um eine effiziente Netzplanung und -dimensionierung zu gewährleisten. Würde man Batteriespeicher von diesen Zuschüssen befreien, müssten die Kosten auf die Letztverbraucher umgelegt werden, während der wirtschaftliche Gewinn aus dem Betrieb der Speicher allein den Betreibern zugutekäme. Dies würde zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung und Ungleichbehandlung führen.

### Keine abweichende Beurteilung wegen netzdienlichen Wirkungen

Ein zentrales Argument des Speicherbetreibers war, dass insbesondere netzdienlich betriebene Speicher – also solche, die zur Netzstabilität beitragen oder Engpässe vermeiden helfen – von Baukostenzuschüssen befreit oder zumindest begünstigt werden sollten. Der BGH erkennt zwar an, dass Speicher netzdienliche Effekte haben können, sieht darin aber keinen Grund für eine generelle Ausnahme von der BKZ-Pflicht. Vielmehr verweist das Gericht darauf, dass solche Effekte im Rahmen flexibler Netzanschlussverträge oder durch gezielte Rabattierungen berücksichtigt werden können.<sup>6</sup>

### Keine Unzulässigkeit der BKZ bei Gesamtbetrachtung unionsrechtlicher Vorschriften

Auch aus unionsrechtlicher Sicht, insbesondere im Lichte der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie<sup>7</sup>, ergibt sich nach Auffassung des BGH keine Verpflichtung, Speicher generell von Baukostenzuschüssen auszunehmen. Die Richtlinie fordert lediglich, dass Investitionen in Speicher nicht „unnötig behindert“ werden, lässt den Mitgliedstaaten aber einen erheblichen Umsetzungsspielraum. Der BGH hebt hervor, dass Speicher bereits durch andere Regelungen – etwa die Befreiung von Netzentgelten und steuerliche Privilegien – gefördert werden und eine zusätzliche

Befreiung von Baukostenzuschüssen nicht zwingend geboten sei.

### F. Zukünftige Entwicklungen und Empfehlungen

Die Entscheidung des BGH schafft für Netzbetreiber Rechtssicherheit: Sie können weiterhin Baukostenzuschüsse für den Anschluss von Batteriespeichern nach dem Leistungspreismodell erheben.

Für die Speicherindustrie bedeutet dies natürlich unabhängig von der rechtlichen Bewertung eine erhebliche wirtschaftliche Belastung, da die Höhe der Baukostenzuschüsse – abhängig vom Standort und der Anschlussleistung – einen erheblichen Anteil (bis zu 20 %) an den Investitionskosten ausmachen kann. Diese Kosten müssen künftig in die Kalkulation einbezogen werden. Bei neuen Projekten müssen zudem die aktualisierten Berechnungsmethoden der BNetzA aus dem Positionspapier von November 2024 angewendet werden. Eine Erstattung bereits gezahlter BKZ ist nicht mehr zu erwarten.

Gleichzeitig wirft das Urteil neue Fragen auf. Insbesondere die Bewertung der Netzdienlichkeit durch die Netzbetreiber kann angesichts der über 850 Verteilnetzbetreiber dazu führen, dass es eine uneinheitliche Praxis bei der Reduzierung von BKZ bzw. einem gänzlichen Verzicht gibt. Offen bleibt zudem, ob die Entscheidung auf alle Arten von Batteriespeichern (wie z.B. Groß- oder Mischspeicher) übertragbar ist.

Es besteht weiterhin gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um Rechtssicherheit für Netzbetreiber und die Speicherindustrie zu schaffen und damit auch die Attraktivität für das Energiesystem sinnvoller Speicherprojekte zu erhöhen.

In der Praxis sollte die Möglichkeit flexibler Netzanschlussverträge<sup>8</sup> und Rabattierungen stärker genutzt werden, um Speicherprojekten mit netzdienlichem Betrieb eine Reduzierung der Baukostenzuschüsse zu ermöglichen.

<sup>6</sup> Die Bundesnetzagentur hat in ihrem aktuellen Positionspapier bereits die Möglichkeit regionaler Rabatte und flexibler Anschlussmodelle eröffnet, um netzdienliche Speicher gezielt zu fördern.

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

<sup>8</sup> Ein flexibler Netzanschlussvertrag ist eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber eines Batteriespeichers und dem Netzbetreiber, die es ermöglicht, die Nutzung der Netzanschlusskapazität dynamisch und an die aktuellen Netz- und Markterfordernisse angepasst zu gestalten.



---

**Dr. Stefan Geiger**

Rechtsanwalt  
Standort Hamburg  
stefan.geiger@gsk.de

**Sören Wolkenhauer, LL.M.**

Rechtsanwalt  
Standort Hamburg  
soeren.wolkenhauer@gsk.de

**Moira Boennen**

Rechtsanwältin  
Standort Hamburg  
moira.boennen@gsk.de



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)



### GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

#### BERLIN

Mohrenstraße 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Europaplatz 3  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24  
60323 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)

---

#### LONDON

GSK Stockmann International  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Zweigniederlassung London  
Queens House, 8-9 Queen Street  
London EC4N 1SP  
United Kingdom  
T +44 20 4512687-0  
[london@gsk-uk.com](mailto:london@gsk-uk.com)

Sitz der GmbH: München,  
Amtsgericht München  
HRB 281930  
Geschäftsführer:  
Dr. Mark Butt, York-Alexander  
von Massenbach